

Michael GRAUVOGL

Die Ausweisung von Wind-Vorranggebieten in der Regionalplanung am Beispiel von Oberfranken

The designation of wind energy priority areas in regional planning:
An example from Upper Franconia

Zusammenfassung

Textfassung eines Tagungsbeitrags, gehalten auf der ANL-Fachtagung „Naturschutz und Windenergie“ vom 09. bis 10. Juli 2012 in Hof.

In Oberfranken ist die Umsetzung der Energiewende bereits weit fortgeschritten. So wird die Windkraftnutzung durch Regionalpläne beziehungsweise deren Entwürfe gelenkt, die zu Windkraft-Vorrangflächen führen. Dabei ist neben anderen Fachbelangen der Naturschutz intensiv beteiligt, wodurch Fehlinvestitionen vermieden werden können. Die heutige Anlagengröße erfordert eine regionale Betrachtungsweise. Dabei ist das Landschaftsbild für die Bevölkerung ein wichtiger Faktor, der eine Grundlage für die Berechnung der Ersatzzahlung ist. Für eine solche anspruchsvolle Planungsaufgabe ist die unabhängige, verbindliche Regionalplanung wichtig.

Summary

Summary of conference proceedings held at the ANL-symposium “Naturschutz und Windenergie/Conservation and Wind Energy” from the 9th to the 10th of July, 2012 in Hof.

In Upper Franconia, the implementation of renewable energy has advanced significantly. Thus, the use of wind energy is affected by regional planning or conceptions, leading to the establishment of wind energy priority areas. Nature conservation agencies, along with other related agencies, are directly involved to prevent poor investments. The current wind farm size requires regional involvement. The landscape (or scenery) is an important aspect of consideration for the local population, which is also a basis for the calculation of the compensation payment. For such a challenging planning task, independent, yet binding, regional planning coordination is important.

1. Oberfranken – bei der Umsetzung der Energiewende in Bayern vorne dran

In Oberfranken waren im Juli 2012 bereits 88 Windenergieanlagen geplant, 43 genehmigt und 104 in Betrieb. Dieser windreiche Regierungsbezirk weist damit neben Unterfranken heute die meisten Windkraftanlagen in Bayern auf. Neben den Windenergieanlagen sind (wie in den anderen Regierungsbezirken auch) Photovoltaikanlagen auf siedlungsnahen Freiflächen und Dächern sowie seit jüngerer Zeit verstärkt an Autobahnen und Bahnlinien installiert beziehungsweise geplant.

Hinzu kommen derzeit zirka 120 große Biogasanlagen, zahlreiche kleinere Wasserkraftwerke, ein geplantes Pumpspeicherwerk an der Eger (im Landkreis Wunsiedel) und eine geplante 380 kV-Leitung durch das Coburger Land. Damit wird den erneuerbaren Energien inklusive den damit verbundenen Infrastrukturen, wie Speichersystemen und großräumigem Netzausbau, bereits heute breiter Raum gegeben.

Oberfranken ist dank frühzeitiger Planung vor allem im Hinblick auf die Windkraftnutzung gut aufgestellt. So wurde der Beschluss zur Fortschreibung des Windkraftkapitels im Regionalplan Oberfranken-Ost bereits im Juli 2010 gefasst, also über eineinhalb Jahre vor der Reak-

torkatastrophe von Fukushima (REGIONALPLAN 2010). Daher konnten die Kriterien für Vorrangflächen Wind vergleichsweise sachlich diskutiert und (als sogenannter Kriterienkatalog, Tabelle 1) beschlossen werden. Auf dieser Basis wurde der Entwurf einer Windkraft-Kulisse erstellt, vom Regionalen Planungsverband beschlossen und ausgelegt. Am 23.05.2012 erfolgten die Würdigung und der Beschluss zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Aufgrund einiger Neuvorschläge erfolgte eine ergänzende Anhörung.

Für die Region Oberfranken-West wurde die Fortschreibung des Windkapitels im Dezember 2010 beschlossen. Auch hier wurde auf der Basis des Kriterienkatalogs eine Kulisse erarbeitet, die am 27.03.2012 beschlossen und bis 27.07.2012 ausgelegt wurde. Derzeit werden die Stellungnahmen der Bürger, Verbände und Gemeinden ausgewertet und anschließend die endgültige Kulisse beschlossen.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist ihre bauplanungsrechtliche Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). Im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist zu

prüfen, ob der Anlage am konkreten Standort öffentliche Belange entgegenstehen. Das BauGB eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, die Errichtung von Windenergieanlagen über Darstellungen im Flächennutzungsplan oder durch Vorranggebiete für Windkraft zu steuern. In Oberfranken hat man sich für die Regionalplanung entschieden. Planungsträger sind die beiden Regionalen Planungsverbände, Gremien aus Bürgermeistern und Landräten. Damit steht die Planung der Windkraftnutzung in Oberfranken auf einem breiten demokratischen Fundament. Dies sichert vor allem auch die Akzeptanz bei diesem häufig kontrovers diskutierten Thema.

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, die Genehmigungsverfahren zu erleichtern sowie die vorgeschalteten Planungen zu steuern hat die Bayerische Staatsregierung 2011 „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ (STAATSMINISTERIEN 2011) veröffentlicht, den sogenannten Windenergie-Erlass. In ihm sind die rechtlichen und wesentlichen fachlichen Grundlagen zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Daneben sind zwei Urteile zu geplanten Windparks in Oberfranken wichtig. Im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.2011 zum Schnabelwaider Kütschenrain (Landkreis Bayreuth) wurde klargestellt, dass bereits der Regionalplan-Entwurf greift und bindend für die Genehmigungsfähigkeit ist (BAYERISCHER VGH 2011). Damit braucht die Verbindlicherklärung eines Regionalplans nicht abgewartet zu werden, wenn sich die Ziele der Planung bereits hinreichend verfestigt haben. Im Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 22.03.2011 (VG BAYREUTH 2011) zum geplanten Windpark Eppenberg bei Lauenhain (Landkreis Kronach) wurde entschieden, dass der beabsichtigte Windpark der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung widerspricht. Somit sind in Landschaftsschutzgebieten die Belange des Landschaftsbildes bei der Planung besonders zu berücksichtigen.

3. Fortschreibung des Windkapitels im Regionalplan Oberfranken-Ost

Wie eine solche Fortschreibung konkret erfolgt und wie sich dabei der Naturschutz einbringt soll beispielhaft anhand des Regionalplans Oberfranken-Ost (REGIONALPLAN

Kriterium	Typ	Abstand [m]/ Ausparung
Siedlungsflächen		
Wohnbauflächen	HK	1.000
Gemischte Bauflächen	HK	700
Gewerbliche Bauflächen	HK	300
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	HK	1.400
Sonstige Sonderbauflächen	HK	Einzelfall
Verkehrsflächen		
Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Bahntrassen	HK	150
Bauschutzbereich bei Verkehrslandeplätzen	HK	Einzelfall
Energieleitungen (Hochspannungsfreileitungen/Umspannwerke)		
	HK	300
Militärische Belange		
	HK	Einzelfall
Natur		
Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete, Flächenhafte Naturdenkmäler, FFH- und SPA-Gebiete, Gesetzlich geschützte Biotope (13d-Flächen)	HK	flächenhaft
Naturparke außerhalb deren Landschaftsschutzgebiete (früher "Schutzzone"), Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	WK	Einzelfall
Pufferzonen um naturschutzfachlich bedeutende Gewässer, Schutzwälder, Erholungswälder der Stufe 1, Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 2	WK	Einzelfall
Großflächige Wälder	WK	flächenhaft
Landschaft/Tourismus		
Touristisch bedeutende Aussichtspunkte, landschaftlich bedeutende Erhebungen, besondere Kulturlandschaften nach dem Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken, Baudenkmäler (Sichtbeziehungen)	HK	Einzelfall
Abbaugelände für Bodenschätze		
Vorranggebiete	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen	WK	Einzelfall
Wasserwirtschaft		
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (jeweils Zonen 1 und 2), Binnengewässer	HK	flächenhaft

Tab. 1: Der Kriterienkatalog des Regionalen Planungsverbands nennt die erforderlichen Abstände und Gebiete, die für die Wind-Vorrangflächen ausgeschlossen oder im Einzelfall zu prüfen sind; HK = hartes Kriterium, WK = weiches Kriterium.

Tab. 1: The criteria catalog of the Regional Planning Association defines the required distances and areas that are either excluded from consideration as wind energy priority areas or that should be considered individually; HK = firm criterion, WK = soft criterion.

2010) dargestellt werden: Zunächst wurde ein Kriterienkatalog für Windkraftflächen aufgestellt, mit dem Naturschutz und anderen Fachbelangen abgestimmt und vom Regionalen Planungsverband beschlossen.

Im Kriterienkatalog der Tabelle 1 sind zum Beispiel die Siedlungsabstände, die diversen Schutzgebiete, die Abbaugelände und andere Flächenkategorien als harte oder weiche Ausschlussgebiete festgelegt. Auf Grundlage dieses Kriterienkatalogs berechnete die Regionalplanung in Kombination mit dem Bayerischen Windatlas (windhöfliche Standorte, > 5 m/s in 140 m Höhe) eine Kulissee von 204 sogenannten Weißflächen (13.771 ha oder 3,7 % der Regionsfläche), zu der unter anderem die Höhere Naturschutzbehörde flächenscharf Stellung genommen hat. Bei diesen 204 Einzelbewertungen wurden unter anderem der Artenschutz und das Landschaftsbild berücksichtigt:

- Brutplätze von Uhu, Wanderfalke, Schwarzstorch, Weißstorch und Rotmilan gemäß Artenschutzkartierung des Landesamts für Umwelt (LfU),

- die ADEBAR-Kartierung,
- eigene Kenntnisse der Unteren Naturschutzbehörden und solche der Höheren,
- Vogelzugachsen gemäß LfU und eigenen Kenntnissen
- Vogel-Verdichtungen (vor allem an Gewässern),
- herausragende Landmarken (wie Plassenburg, Neubürg, Waldstein).

Alle Belange dieser Fachbeurteilungen wurden von der Regionalplanung für jede „Weißfläche“ in einem Datenblatt dokumentiert und dem Regionalen Planungsverband als sachgerechte Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Auf dieser Basis beschloss der Regionale Planungsverband eine Kulissee von 68 Vorranggebieten (4.280 ha oder 1,2 % der Regionsfläche), die öffentlich ausgelegt wurde und zu der die Träger öffentlicher Belange Stellung nahmen. Abbildung 1 zeigt einen Ausschnitt im Bereich südlich von Bayreuth.

Die Auswertung dieser Stellungnahmen führte zu einer Kulissee von 75 Vorrang- und 12 Vorbehaltsgebieten, die

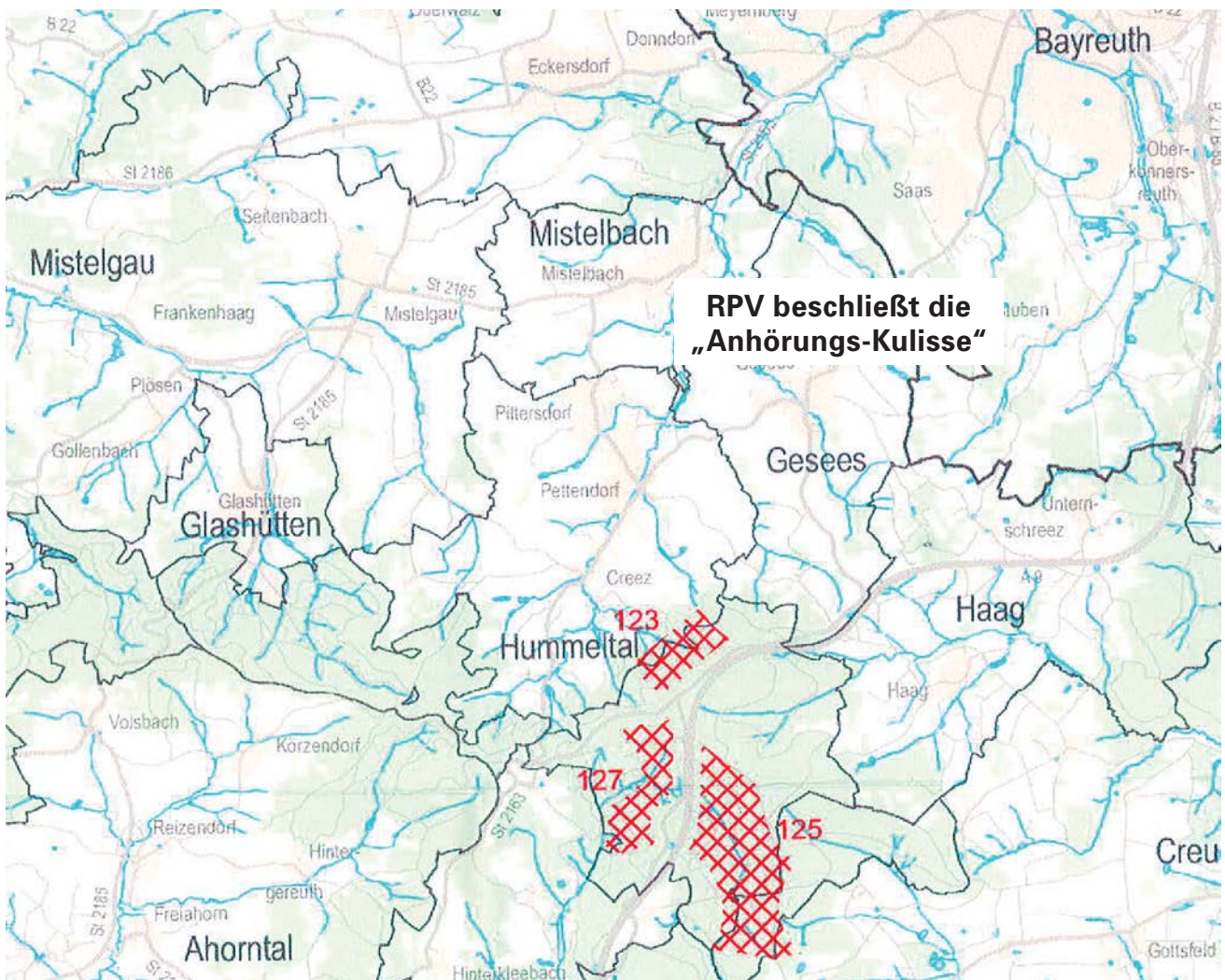


Abb. 1: Kartenausschnitt der fachlich abgestimmten Wind-Vorrangflächen (rote Schraffur mit Nummern) des Regionalen Planungsverbandes, die der Öffentlichkeit zur Diskussion gestellt werden.

Fig. 1: Map of wind energy priority areas (red grids with numbers) approved by the Regional Planning Association, publicized for open discussion.



Abb. 2: Die Energiewende prägt vor allem durch Windenergie-, Biogas- und Photovoltaikanlagen sowie Hochspannungsleitungen schon heute viele Landschaften (Regnitzlosau im Landkreis Hof; Foto: Michael Grauvogl).

Fig. 2: The transition to renewable energy has already altered many landscapes through wind energy, biogas, and photovoltaic installations, as well as high-voltage power lines (Regnitzlosau in the area of Hof).

der Regionale Planungsausschuss am 23.05.2012 beschloss und ein ergänzendes Anhörungsverfahren einleitete. Die Stellungnahmen der Bürger, Verbände und Behörden werden derzeit ausgewertet. Anschließend wird die endgültige Kulisse festgelegt und der Regionalplan für verbindlich erklärt. Dann dürfen Windenergieanlagen in Oberfranken ausschließlich in Windkraft-Vorrang- und -Vorbehaltsgebieten genehmigt werden. Dies gilt auch für gemeindliche Bauleitplanungen, weil diese zwingend dem Regionalplan anzupassen sind.

Insgesamt war die Fortschreibung des Windkapitels durch eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Regionalplanung und Naturschutz geprägt. Eine derartige, frühzeitige Beteiligung des Naturschutzes vermeidet Fehlinvestitionen, wie zum Beispiel Planungskosten für ungeeignete Standorte. Das Regionalplankonzept wurde intensiv mit den Landkreisen, Gemeinden, Verbänden und Bürgern abgestimmt. Es handelt sich um eine transparente und nachvollziehbare Planung.

4. Gebietskulisse Windkraft des Landesamts für Umwelt

Im Herbst 2011 wurden die Höheren Naturschutzbehörden aufgefordert, einen fachlichen Beitrag zur Gebietskulisse Windkraft des LfU zu leisten. In dieser Karte ist Bayern bezüglich Windkraftnutzung in Ausschlussgebiete (rot), sensible Gebiete (gelb), günstige Gebiete (grün) oder zu windarme Gebiete (keine Farbe) gegliedert. Diese Karte ist im bayerischen Energieatlas (ENERGIEATLAS 2013) veröffentlicht und dient – vor allem in den Re-

gionen, wo das Windkapitel des Regionalplans noch nicht weit fortgeschrieben ist – den Kommunen als Planungshilfe.

In Oberfranken entspricht die Karte größtenteils dem Stand der damaligen Regionalplanung. Diese Karte ist insbesondere für die Berechnung der Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen wichtig, da der Winderlass einen Rabatt von 50 % für Windenergieanlagen in den „grünen“ Gebieten dieser Karte vorsieht.

5. Landschaftswandel durch die Energiewende

Mit der Energiewende ist ein geradezu epochaler Landschaftswandel verbunden. Schon heute prägen vor allem die Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe (bis zirka 200 m) vielerorts das Landschaftsbild. Die Meinungen dazu gehen weit auseinander und reichen von „massiver Beeinträchtigung, technischer Überprägung, visueller Beunruhigung“ bis zu „neuen Landmarken, Visualisierung eines neuen gesellschaftlichen Energie-Bewusstseins und Ausdruck des Zeitgeists“. Aber nicht nur die Windenergieanlagen, sondern auch die Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen und neuen Hochspannungsleitungen prägen die landschaftliche Wahrnehmung (Abbildung 2).

Ein Blick in Diskussionsforen, Zeitungen und Leserbriefe zeigt, dass für weite Teile der Bevölkerung die Auswirkungen von Windrädern, insbesondere auf das Landschaftsbild, von großer Bedeutung sind. Erfahrungsgemäß nimmt der Widerstand gegen neue Windräder vor allem dann zu, wenn schon einige Windräder im Umfeld errichtet sind und die Menschen sich eingekreist fühlen.



Abb. 3: Ein modernes Windrad mit 200 m Gesamthöhe ist beinahe dreimal so hoch wie der Bamberger Dom (Fotos: Michael Grauvogl).

Fig. 3: A modern windmill, nearly 200 m tall, is nearly three times as high as the Bamberger Dom.

Häufig wird auch die Höhe der Anlagen unterschätzt. Die gewaltige Strahlkraft und Maßstäblichkeit (im Vergleich zum Bamberger Dom) einer modernen Windenergieanlage wird in Abbildung 3 visualisiert. Die heute üblichen Anlagenhöhen erfordern deshalb eine regionale und nicht gemeindliche Betrachtungsweise und planerische Regelung.

6. Vorläufige Bewertung des Landschaftsbildes für Oberfranken

Daher ist es verständlich, dass sich ein vorausblickender Naturschutz Gedanken machen muss, wo besonders empfindliche und schützenswerte Landschaftsbilder vorhanden sind. Hierzu hat die Höhere Naturschutzbehörde von Oberfranken eine vierstufige, vorläufige Landschaftsbildbewertung des Regierungsbezirks entwickelt (Abbildung 4). Oberfranken war auch deshalb in der Pflicht, eine solche Bewertung des Landschaftsbildes frühzeitig vorzulegen, weil ständig neue Windkraftanlagen zu genehmigen waren.

Zunächst wurden die Eigenartbewertungen von 200 Landschaftsbildeinheiten aus den Landschaftsentwicklungskonzepten Oberfranken Ost (LEK 2003) und West gemäß dem Winderlass der Staatsregierung von fünf auf vier Stufen transformiert („mittel“ und „überdurchschnittlich“ wurde zu „mittel“ zusammengefasst).

In einem zweiten Schritt wurden die Landschaftsschutzgebiete zunächst mit „hoch“ bewertet und einzelfallweise sorgfältig geprüft, wo Teilflächen auch mit „mittel“ bewertet werden können (zum Beispiel der Veldensteiner Forst).

Um landschaftliche Höhepunkte und Landmarken zu identifizieren, wurden im dritten Schritt aus den Landschaftsentwicklungskonzepten die „visuellen Leitstrukturen“ und die „Einzelelemente mit hoher Fernwirkung“ übernommen. Denn diese deutlichen Reliefkanten und herausragenden Zeugen- und Burgberge sind für die Landschaftswahrnehmung besonders auffällig und wesentlich. Ihnen wurde die Bewertungsstufe vier (sehr hohe Bedeutung) zugewiesen. Dabei wurden jeweils zwei Klassen mit unterschiedlichen Puffern beziehungsweise Radien gebildet: Die visuellen Leitstrukturen wurden im Normalfall mit 1 km gepuffert, die dominanten Reliefkanten wie Fränkische Linie, Fichtelgebirgsrand, Albtrauf Ost- und Westkante und Bruchschollenkuppen mit 2 km. Die natur- oder kulturhistorischen Einzelobjekte wurden im Normalfall als Punkte mit 1 km Pufferradius dargestellt. Die folgenden dominanten Landmarken wurden ihrer herausragenden Bedeutung gemäß mit 2 km Radius abgebildet: Kloster Banz, Staffelberg, Altenburg, Arnsberg mit St. Veit-Kapelle, Festung Rosenberg, Giechburg, Walberla, Veste Coburg, Gipfel bei Unterstürmig,

Waldstein, Burg Zwernitz, Plassenburg, Burg Thierstein, Ruine Lautertal und die Basaltkuppen bei Selb. Weil – vor allem im östlichen Oberfranken – bei den Einzelelementen in den Landschaftsentwicklungskonzepten wichtige Objekte fehlten, wurden von der Höheren Naturschutzbehörde einige Ergänzungen vorgenommen, zum Beispiel Ochsenkopf-Gipfel, Döbraberg-Gipfel, Haidberg, Frieseener Warte und andere.

Schließlich waren für eine ausgewogene Darstellung noch einige kleinere Korrekturen nötig, so die Aufwertungen zum Beispiel der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze, des Kütschenrain-Waldes, des Ahorntals, der Landschaft „Gehülz“, aber auch Abwertungen (zum Beispiel ausgeräumte, flurbereinigte Agrarlandschaften um Töpen, Selbitz, Münchberg oder Speichersdorf).

Mit dieser Karte wurden die wesentlichen landschaftlichen Höhepunkte und Dominanten aus Regionsperspektive sachgerecht dargestellt. Die Karte wurde vor allem aus der visuell deutlich wahrnehmbaren Oberflächenge-

stalt (Landschaftsrelief) entwickelt. Subjektive Bewertungen (schön/nicht so schön) sollten möglichst zurücktreten. Bei Bewertungen des Landschaftsbildes aus Gemeinde- oder Landkreissicht können zusätzlich noch lokale Vorbelastungen berücksichtigt werden. Die Karte bildet besonders empfindliche Bereiche im Regierungsbezirk ab und kann zur Landschaftsbildbewertung bei Windkraftanlagen, Masten, Hochspannungsleitungen und Ähnlichem verwendet werden. Wegen der erforderlichen Fortschreibungen ist die Karte vorläufig und wird stets mit Angabe des jeweiligen Bearbeitungsstandes verwendet. Die Wertstufen machen derzeit folgende prozentuale Flächen des Bezirks aus:

- keine Angaben und gering 8 %,
- mittel 28 %,
- hoch 31 %,
- sehr hoch 33 %.

Die Verschneidung dieser Karte mit den geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung (Abbildung 4) zeigt, dass die Windflächen der Regionalpla-

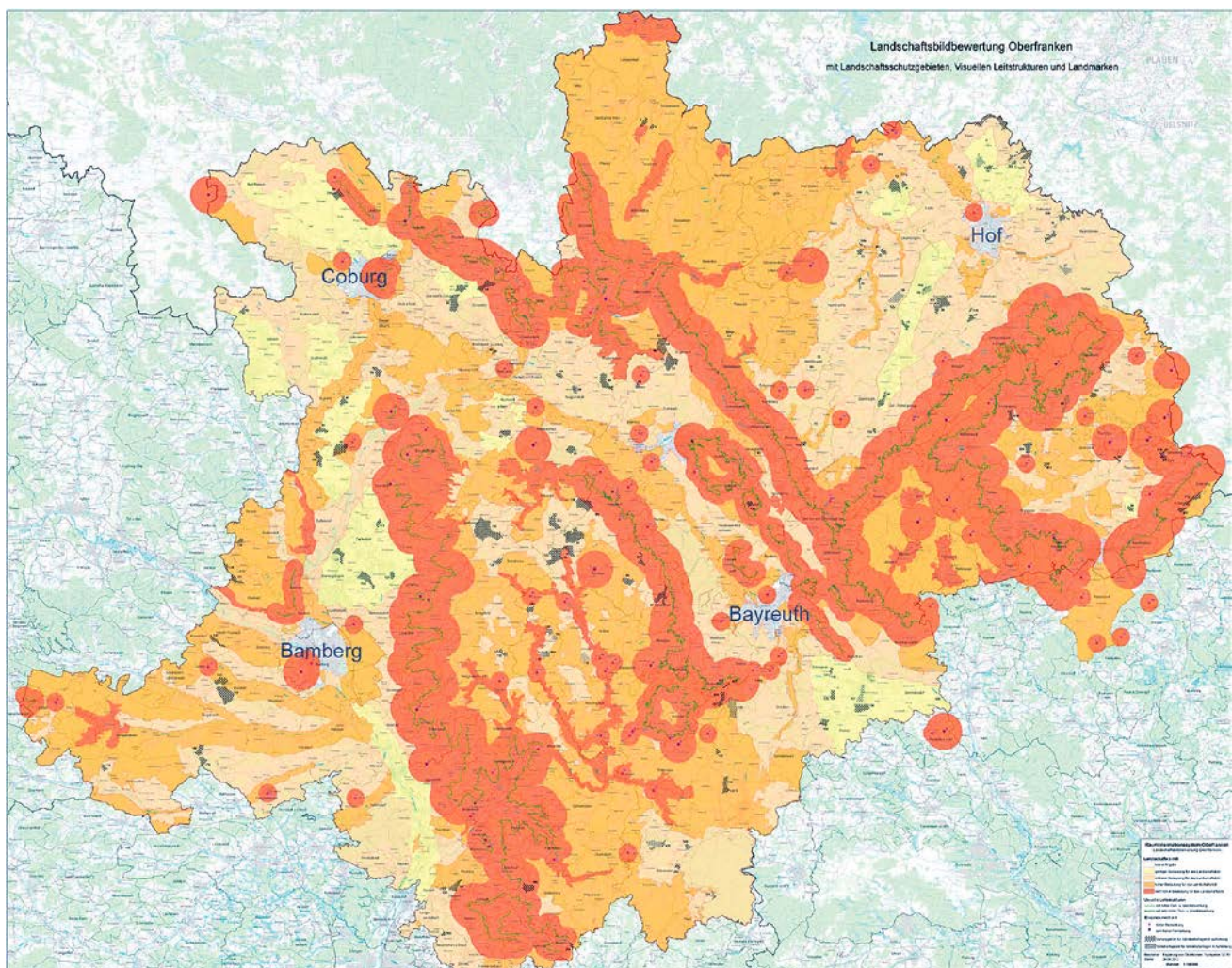


Abb. 4: Die Höhere Naturschutzbehörde Oberfrankens hat bereits im März 2012 eine Bewertung des Landschaftsbildes in vier Stufen vorgelegt. Je dunkler die Farbe, umso höher ist die Wertigkeit des Landschaftsbildes.

Fig. 4: In March 2012, the Higher Nature Protection Authority of Upper Franconia submitted a plan to evaluate the landscape in four stages. The darker the color, the higher the value of the landscape.

nung (schwarz markierte Flächen) überwiegend in Flächen der Kategorien „gering“ und „mittel“ (helle Farben) liegen. Das Bayerische Umweltministerium erkannte bald, dass auch die übrigen Regierungsbezirke eine solche Karte dringend brauchen (schon wegen der einheitlichen Berechnung der Ersatzzahlungen) und dass diese Karten möglichst nach derselben Methodik zu entwickeln sind. Deshalb wurde das LfU beauftragt, eine sogenannte Bayern-Karte zu erarbeiten. Die vorläufige oberfränkische Landschaftsbildbewertung stand dabei hinsichtlich der Methodik Pate. Deshalb ist es nicht überraschend, dass die künftige „Bayern-Karte“ in Oberfranken weitgehend mit der vorläufigen Landschaftsbildbewertung übereinstimmen wird.

7. Ersatzzahlung für Windkraftanlagen

Gemäß Winderlass ist die Ersatzzahlung für Windenergieanlagen von der Gesamthöhe, der Anzahl der Windenergieanlagen und der Wertigkeit des betroffenen Landschaftsbildes abhängig. Bei Lage in einem „grünen“ Gebiet gemäß Gebietskulisse Wind des LfU, bei Lage in einem Vorranggebiet eines rechtskräftigen Regionalplans oder beim Ersetzen alter Anlagen durch neuere mit höherem Wirkungsgrad (Repowering) kann ein Rabatt von 50 % gewährt werden.

Um einen sachgerechten und einheitlichen Maßstab zu verwenden, wird in Oberfranken bis zur Einführung der „Bayern-Karte“ die mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmte vorläufige Bewertung des Landschaftsbildes angewandt. Hierzu übermittelt die Kreisverwaltungsbehörde den Rechts- und Hochwert, die Anzahl und die Gesamthöhe der Anlagen an die Höhere Naturschutzbehörde, die dann die Ersatzzahlung berechnet. Die Höhe ist dabei nach unseren Erfahrungen (derzeit über 60 konkrete Berechnungen) vor allem davon abhängig, ob der oben genannte Rabatt gewährt werden kann. Beantragen die Windunternehmer Anlagen in den Vorranggebieten oder „grünen“ Gebieten der Gebietskulisse des LfU, dann betragen die Ersatzzahlungen pro Windenergieanlage etwa 10.000 bis 20.000 Euro. Außerhalb dieser Flächen schnellen die Ersatzzahlungen deutlich in die Höhe, auf bis über 100.000 Euro pro Anlage.

Die Ersatzzahlung wird bis zur Einführung der „Bayern-Karte“ mit Widerrufvorbehalt festgesetzt. Sie stellt gewissermaßen den ungünstigsten anzunehmenden Fall für den Windunternehmer dar und dient als Orientierung, bis die „Bayern-Karte“ eingeführt ist.

Danksagung

Mein Dank gilt allen, die an der Gemeinschaftsaufgabe „Energiewende in Oberfranken“ beteiligt sind: Den Kommunen, Landräten und Bürgermeistern für die vertrauensvolle Zusammenarbeit, den „Windmüllern“ und Projektierungsgesellschaften für den fairen Umgang miteinander, den Kolleginnen und

Kollegen der Regionalplanung für die ergebnisoffene und intensive Zusammenarbeit, dem Kollegen in der Kartografie der Regierung für seine Geduld und Unterstützung, den Unteren Naturschutzbehörden für die fachliche Abstimmung und die unzähligen hilfreichen Hinweise, den Planungsbüros für ihre sachgerechten Ermittlungen und Planungen, den Kolleginnen und Kollegen im Sachgebiet Naturschutz für ihre Hilfe und Unterstützung (insbesondere bei der Entwicklung der vorläufigen Landschaftsbildbewertung). Andreas Zehm und Lotte Fabsick danke ich für die Unterstützung bei der Druckvorbereitung und Sara Crockett für die Übersetzung ins Englische.

Literatur

- BAYERISCHER VGH (2011): Urteil vom 17. November 2011, Az: 2 BV 10.2295, <http://openjur.de/u/495042.html>.
- ENERGIEATLAS (2013): www.energieatlas-bayern.de.
- LEK (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-Ost, www.oberfranken-ost.de/CD/LEK/index.htm.
- REGIONALPLAN (2010): Oberfranken-Ost, www.oberfranken-ost.de/deu/m3/energieversorgung.html.
- STAATSMINISTERIEN (= Bayerische Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 2011): Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen. – Gemeinsame Bekanntmachung vom 20.12.2011, www.verkuendung-bayern.de/allmbl/jahrgang:2012/heftnummer:1/seite:34.
- VG BAYREUTH (2011): Urteil vom 22. März 2011, Az: B 2 K 10.1027, <http://openjur.de/u/490255.html>.

Autor



Michael Grauvogl,

Jahrgang 1963. Michael Grauvogl ist stellvertretender Sachgebietsleiter der Höheren Naturschutzbehörde von Oberfranken und dort unter anderem für Planungen und den Vollzug der Eingriffsregelung zuständig.

Regierung von Oberfranken
Höhere Naturschutzbehörde
Ludwigstraße 20
95445 Bayreuth
michael.grauvogl@reg-ofr.bayern.de

Zitiervorschlag

- GRAUVOGL, M. (2014): Die Ausweisung von Wind-Vorranggebieten in der Regionalplanung am Beispiel von Oberfranken. – ANLIEGEN NATUR 36(1): 47–53, Laufen, www.anl.bayern.de/publikationen.

Impressum

ANLIEGEN NATUR

Zeitschrift für Naturschutz
und angewandte
Landschaftsökologie
Heft 36(1), 2014
ISSN 1864-0729
ISBN 978-3-944219-09-7

Die Zeitschrift versteht sich als Fach- und Diskussionsforum für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und die im Natur- und Umweltschutz Aktiven in Bayern. Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Die mit Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers beziehungsweise der Schriftleitung wieder.

Herausgeber und Verlag

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstraße 6
83410 Laufen an der Salzach
poststelle@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Schriftleitung und Redaktion

Dr. Andreas Zehm (ANL)
Telefon: +49 8682 8963-53
Telefax: +49 8682 8963-16
andreas.zehm@anl.bayern.de

Bearbeitung: Dr. Andreas Zehm (AZ), Lotte Fabsicz,
Sara Crockett (englische Textpassagen),
Wolf Scholz

Fotos: Quellen siehe Bildunterschriften
Satz (Grafik, Layout, Bildbearbeitung): Hans Bleicher
Druck: Verlag Weiss OHG, 94469 Deggendorf
Stand: Juli 2014

© Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Alle Rechte vorbehalten
Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle notwendig und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Alle Teile des Werkes sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.

Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Erscheinungsweise

Zweimal jährlich

Bezug

Bestellungen der gedruckten Ausgabe sind über www.bestellen.bayern.de möglich.

Die Zeitschrift ist als pdf-Datei kostenfrei zu beziehen. Das vollständige Heft ist über das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) unter www.bestellen.bayern.de erhältlich. Die einzelnen Beiträge sind auf der Seite der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) als pdf-Dateien unter www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen abrufbar.

Zusendungen und Mitteilungen

Die Schriftleitung freut sich über Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie weiteres Informationsmaterial. Für unverlangt eingereichtes Material wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung. Wertsendungen (und analoges Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleitung schicken.

Beabsichtigen Sie einen längeren Beitrag zu veröffentlichen, bitten wir Sie mit der Schriftleitung Kontakt aufzunehmen. Hierzu verweisen wir auf die Richtlinien für Autoren, in welchen Sie auch Hinweise zum Urheberrecht finden.

Verlagsrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.